

Bekanntmachung

über eine Feststellung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim

(Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG)

vom 02.02.2017

Die EnBW Kernkraft GmbH (EnKK) hat mit Schreiben vom 11.06.2012 beim Bundesamt für Strahlenschutz für das Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim (SZL Neckarwestheim) den Einsatz von Transport- und Lagerbehältern der Bauart TN[®] 24 E für die Aufbewahrung von bestrahlten Druckwasserreaktor-Brennelementen aus dem Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar II beantragt. Dies stellt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843, 2930) geändert worden ist, eine Änderung der Aufbewahrungsgenehmigung vom 22. September 2003 in der Fassung der 6. Änderungsgenehmigung vom 09. August 2016 dar. Zuständige Genehmigungsbehörde ist seit dem 30. Juli 2016 das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3c UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, durch allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. In die Vorprüfung wurden auch die früheren Änderungen der Aufbewahrungsgenehmigung sowie die parallel beantragten Sachverhalte für das SZL Neckarwestheim einbezogen.

Die aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 2 zum UVP-Gesetz durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch den Einsatz von Transport- und Lagerbehältern der Bauart TN[®] 24 E für die Aufbewahrung von bestrahlten Druckwasserreaktor-Brennelementen im SZL Neckarwestheim sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der früheren Änderungen sowie der parallelen Änderungsvorhaben.

Gemäß § 3a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Salzgitter, den 02.02.2017

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit

Im Auftrag

Palmes